

DER REICHSTATTHALTER
in OBERDONAU

WASSERRECHTLICHE BEWILLIGUNG
vom 14. März 1942 - Zl. Ve/WR-198/48 1942 -

für die Ausnützung der Wasserkräfte des Ennsflusses
in den Staustufen: S t a n i n g (bei Dorf a.d. Enns)
und M ü h l r a d i n g (bei Kronstorf).

Untere Enns bevorzugte Wasserbauvorhaben der
KOA, Genehmigungsbescheid.

B e s c h e i d .

(Wasserrrechtliche Bewilligung).

Die vormalige Österreichische Kraftwerke A.G. (jetzt: Kraftwerke Oberdonau A.G. "KOA") in Linz, hatte beim ehem. Ministerium für Landwirtschaft in Wien um die wasserrechtliche Bewilligung für die Ausnützung der Wasserkräfte des Ennsflusses abwärts der Stadt Steyr angesucht. Das Bauvorhaben ist mit dem Bescheide des Ministeriums für Landwirtschaft in Wien vom 14. Aug. 1939, Zl. 22.466-V/1 - 1939 als bevorzugter Wasserbau erklärt worden; die Genehmigungsverhandlung hat in der Zeit vom 27. - 30. Sept. 1939 an Ort und Stelle stattgefunden,

Zuständigkeitsübergang.

Durch die 5. Verordnung über die Übertragung von Aufgaben und Befugnissen des Reichsstatthalters von Österreich (österreichische Landesregierung) vom 2. Dez. 1939, RGBl. Teil I, Seite 2350, ist die Zuständigkeit zur Entscheidung über das gegenständliche Bauvorhaben der KOA mit 1. Jänner 1940 auf mich übergegangen, weil ich mit dem Erlasse des Reichsministeriums für Ernährung und Landwirtschaft vom 31. März 1941, Zl. VI, B5-25663 gemäß § 83, Abs. 2, WRG als derjenige Reichsstatthalter bestimmt wurde, der im Einvernehmen und erforderlichenfalls unter Mitwirkung der sonst beteiligten Behörden die Entscheidung zu fällen hat.

I.) Entwurfsbeschreibung.

Nach den eingereichten Plänen, den Ergebnissen der Genehmigungsverhandlung und daran anknüpfender weiterer Besprechungen, sowie endlich nach den vorgelegten ergänzenden Unterlagen und Mitteilungen stellt sich das Bauvorhaben wie folgt dar:

Um die Wasserkraft des Ennsflusses zwischen Steyr und Enns zur Erzeugung von elektrischer Energie auszunützen, war von der Kraftwerke Oberdonau A.G. (KOA) der Ausbau in 4 Flußkraftstufen beabsichtigt, doch ist das Verfahren auf die 3 oberen Stufen beschränkt worden, weil bezüglich der 4. Stufe (Enns) noch zu wenig

Unterlagen zur Verfügung stehen. Somit ist die Ausnützung des Ennsflusses nur von Steyr abwärts bis ca. Fluß km 7,00 Gegenstand dieses Bescheides.

Nach dem Entwurfe erfolgt die Aufteilung der Stufen so, daß wertvolles Gelände möglichst weitgehend geschützt wird und die Errichtung von Dämmen auf das geringste Maß beschränkt werden konnte.

Demnach ist die Lage der Staustufen, wie folgt, angeordnet:

- 1.) Stufe Staning Fluß km 20,00 Stauhöhe 282,00.
- 2.) Stufe Mühlrading Fluß km 13,835 Stauhöhe 268,00.
- 3.) Stufe Hiesendorf Fluß km 7,00 Stauhöhe 258,10.

ad 1.): Das in der Stufe Staning verfügbare Gefälle beträgt laut Entwurf 13,50 m, die Ausbauwassermenge $Q_u = 300 \text{ m}^3/\text{s}$, die Ausbauleistung 33,000 kW und die erzielbare Jahresarbeit 170 Mill. kWh. Das Krafthaus soll rechtsufrig zur Aufstellung gelangen und mit Betonflügeln in den Hang eingebunden werden. Das Wehr, bei Fluß km 20,00, das zwischen den Leitwerken im Stromstrich angeordnet erscheint, hat als Anschluß an das linke Ufer einen Erddamm, der mit einer Betonschale gedichtet ist. Ausserdem soll, um den Anschluss in den Schlierboden herzustellen, am Fuß der wasserseitigen Dammböschung eine Spundwand errichtet werden. Die Wehranlage soll aus 5 Absenk-Rollenschützen mit einer Lichtweite von je 18 m und einer Verschlusshöhe von 4 m, sowie aus 5 Grundablass-Rollenschützen mit einer Lichtweite von ebenfalls je 18 m und einer Lichthöhe von 2,80 m bestehen. Sämtliche Schützen sollen beiderseits mit elektrisch angetriebenen Windwerken ausgerüstet sein, deren Motoren elektrisch gekuppelt sind. Die Absenk-Rollenschützen sind so bemessen, daß sie als Notabschlüsse für die Grundablässe verwendet, also bis auf die Schwelle der Grundablass-Schützen abgesenkt werden können.

Die Gründung des Wehres ist auf Schlierboden beabsichtigt; zur sicheren Abdichtung gegen das Oberwasser und zum Schutze des Wehrsturzbodens gegen Auskolkungen im Unterwasser werden Betonsperne angeordnet, die bis in die sicheren festen Schichten des Schliers eindringen sollen. Die Wehrsohle soll eine Länge von 35 m erhalten, wovon auf den eigentlichen Sturzboden rund 26,50 entfallen. Am Ende des Sturzbodens ist eine Zahnschwelle vorgesehen. Der feste Tauchkörper des Wehres mit dem Überfallrücken, auf dem die obere Senkschütze aufsitzt, und die Nische für die Grundablass-Schütze sollen in Eisenbeton ausgeführt werden.

Im Krafthaus sollen 3 vertikalachsige Kaplan-turbinen zum Einbau kommen, deren jede bei dem Ausbaugesfälle von 13,5 m eine

Wassermenge von 100 m³ pro Sekunde verarbeitet, hierbei eine Leistung von 15.600 PS entwickelt und mit einem Drehstromsynchron-Generator gekuppelt ist.

Die Gründung des Krafthauses soll auf Schlier erfolgen; zur Dichtung gegen Oberwasser sind Betonsperne vorgesehen, die ebenfalls bis in den festen Schlier einbinden sollen.

Ferner sind in dem Entwurf Vorkehrungen für entsprechende Zufahrtsmöglichkeiten, sowie für die Eis- und Schotterabfuhr und den Fischaufstieg getroffen. Die Eisabfuhr sollen 4 m hohe Absenkschützen besorgen, während für die Abfuhrung des Geschiebes die Grunablass-Schützen bestimmt sind. Ferner soll eine Fischtreppe eingebaut werden, die von den Begehungsschächten aus künstlich beleuchtet werden kann.

Für die Stufe Staning beträgt die mittlere Jahresleistung 19.450 kW und die erzielbare Jahresarbeit 170 Mill.kWh.

ad 2.): Die Stufe Mühlradung wird durch den Aufstau der Enns bei km 13'835 auf 268'00 m gebildet. Das Wehr soll auf der rechten Uferseite, das Krafthaus auf der linken Seite angeordnet werden. Vom Bahnhof Ernsthofen ist entwurfsgemäß ein Gleisanschluß für den Antransport der Montageteile und der Baumaterialie vorgesehen.

Das Wehr soll aus 5 Öffnungen, mit Doppelschützen versehen, bestehen, während im Krafthaus 4 vertikale Kaplan-turbinen mit direkt gekuppelten Synchron-Generatoren zur Aufstellung gelangen sollen.

Die Ausbauleistung soll entsprechend einem Gefälle von 9,40 m Höhe des Unterwasserspiegels = 258.60 m -- und einer Ausbauwassermenge von 300 m³/s etwa 23.000 kW, die erreichbare Jahresarbeit für ein mittleres Abflußjahr 121 Mill.kWh betragen.

An der linken Seite ist ein rund 585 m langer Damm vorgesehen, flußaufwärts bis zum Anschluss an das hochliegende Ufer reichend; maximale Dammhöhe 5 m. Der Damm soll wasserseitig 1 : 2, luftseitig 1 : 2'5 geböschet sein. Als Dichtung ist eine 15 cm starke Betonschale beabsichtigt; der Anschluss an den dichten Schlieruntergrund soll durch Stahlspundwände erreicht werden. Die Dammkrone soll 1,50 m über das gestaute Hochwasser von 1899 reichen, die Kronenbreite 3 m betragen.

Zum Schutze des rechtsseitigen Geländes der Gemeinde Ernsthofen soll ebenfalls ein Damm ausgeführt werden, dessen Krone auch hier 1,50 m über das gestaute Hochwasser von 1899 gelegt wird. Die

Dammführung ist am Rand einer natürlichen Bodensenke vorgesehen. Dieselbe soll kurz oberhalb des Wehres mit einer Gesamtlänge von rund 1.725 m beginnen und beim Haus 93 von Unter-Ernsthofen gegenüber Fluß km 15'900 enden. Der rechtsseitige Damm soll eine wasserseitige Böschung von 1 : 1'75, eine luftseitige von 1 : 2 erhalten.

Die Abdichtung soll durch eine 15 cm starke Betonschale erzielt werden. Für den dichten Anschluss an den Schlieruntergrund sind Stahlspundwände vorgesehen.

Vom Wehr beginnend, soll etwa 600 m flußauf die Dichtungspundwand am Fuß der bestehenden Uferböschung geschlagen werden und die Betonschale auf der natürlichen Uferböschung aufgebracht werden. In gleicher Weise ist die Abdichtung von Damm-km 1'265 aufwärts bis zum Anschluss an den aufsteigenden dichten Schlieruntergrund an der Loderleiten vorgesehen.

Durch die Verschiebung der Wehrstelle nach km 13'835 erscheint eine Unterbindung des Grundwasserstromes nicht mehr zu befürchten und dürfte dieser zwischen dem Wehr und dem rechtsseitigen Hang nunmehr ungehindert nach dem Unterwasser abfließen können.

ad 3.): Die Stufe Hiesendorf ist entwurfsgemäß bei km 7 vorgesehen und wird durch Aufstau auf 258'10 m gebildet. Das Wehr soll auf der linken, das Krafthaus auf der rechten Flußseite angeordnet werden. Auf der linken Seite ist der Anschluss des Wehrpfeilers an das Steilufer gedacht. Auf dieser Seite soll eine Zufahrt von der Strasse Enns-Steyr angelegt werden. Rechtsufrig, an das Krafthaus anschließend, ist ein Damm vorgesehen, der bis Thurnsdorf neu zu erstellen wäre. Die Dammlänge hat nach dem Entwurf eine Ausdehnung von 1 km, maximale Dammhöhe 6 m. Zwischen Thurnsdorf und Rubring soll auf eine Länge von 1 km der bestehende Hochwasserteich verstärkt und gedichtet werden. Ferner steht zum Studium die Frage des Schutzes von Gelände am rechtsseitigen als auch am linksseitigen Vorland durch Errichtung von Seitendämmen. Das Wehr soll aus 4 Öffnungen mit je 18'6 m lichter Weite bestehen und mit Doppelschützen, die bis über höchstes Hochwasser gezogen werden können, ausgerüstet werden. Im Krafthaus sollen 4 vertikale Kaplan-turbinen mit direkt gekuppelten Synchron-Generatoren zur Aufstellung gelangen. Die Ausbauleistung soll entsprechend einem Gefälle von 8'80 m und einer Ausbauwassermenge von 300 m³/sek. etwa 21.800 kW, die erreichbare Jahresarbeit für ein mittleres Abflußjahr 112 Mill kWh betragen.

II. S p r u c h

Demnach entscheide ich gemäß § 4 des Gesetzes über bevorzugte Wasserbauten (österr. LGBl. Nr. 393/38) im Einvernehmen mit dem Herrn Reichsstatthalter für Niederdonau, wie folgt :

A.

Der KOA wird die wasserrechtliche Bewilligung zur Ausnützung der Ennswasserkräfte von der Stadt Steyr abwärts durch die Kraftstufen Staning und Mühlrading hiermit gegen die Verpflichtung genauester Einhaltung und Erfüllung nachstehender Bedingungen erteilt; die Genehmigung für die Stufe Hiesendorf wird vorläufig zurückgestellt bzw. mit besonderem Bescheid erfolgen.

1.) Die aus den Einreichungsplänen ersichtliche Bauweise ist grundsätzlich einzuhalten; die endgiltige Durchkonstruktion der einzelnen Bauteile und die rechnerische Begründung der für die Bau durchführung festgesetzten Abmessungen ist vor Baubeginn in baureifen Einzelplänen darzustellen, die mir rechtzeitig zur Genehmigung vorzulegen sind.

2.) Das Stauziel in Staning wird mit 282'00 m ü.d.M., bezogen auf den Festpunkt des österreichischen Präzisionsnivelements im Stationsgebäude von St. Valentin, bestimmt.

Der erwähnte Festpunkt ist im Stationsgebäude von St. Valentin mit der Höhe 271'1977 m über dem adriatischen Meere angegeben.

3.) Die Stufe Mühlrading ist mit dem Stauziel 268'00 m ü. d.M. (Beziehung: wie Pkt. 2) gemäß den im Oktober 1940 eingereichten Nachtragsplänen in Flußkilometer 13,335 anzuordnen, sowie beidufsig mit Hochwasserdämmen und soweit erforderlich -- auch mit Sickerwasser-Abzugsgräben auszustatten.

Gegenüber den Ergänzungsplänen ergibt sich demnach allenfalls die zusätzliche Herstellung eines Sickerwasser-Abzugsgrabens auch am rechten Ufer.

4.) Die KOA hat die Pflege und Instandhaltung des Ennsflusses von 600 m oberhalb bis 300 m unterhalb des Wehrkraftwerkes Staning, sowie von 1600 m oberhalb bis 200 m unterhalb des Wehrkraftwerkes Mühlrading zur Gänze zu übernehmen.

Die mit dieser Vorschreibung auferlegte Verpflichtung kann nach Wahl der zuständigen Wasserrechtsbehörde von der KOA in Geld oder in Leistung gefordert werden.

5.) Die Betreuungspflicht nach Bedingung 4.) wird für

jede Stufe mit dem Baubeginn wirksam und erstreckt sich nach rechts und links bis zur Uferlinie, die bei Steilufern mit rund 3 m über dem höchsten Wasserstand, sonst entsprechend den jeweiligen Verhältnissen anzunehmen ist.

6.) Spätestens anlässlich der Überprüfung jeder Stufe sind die räumlichen Grenzen, innerhalb deren das Kraftwerks-Unternehmen zur Pflege und Instandhaltung des Ennsflusses nach den beiden vorgegangenen Bedingungen ausschließlich verpflichtet ist, im Gelände auszumessen und auszuflocken.

7.) Neben der in den Vorschriften 4.) und 5.) auferlegten ausschließlichen Betreuungspflicht hat die KOA von Fluß km 30'5 abwärts jene Mehrkosten der Pflege und Instandhaltung des Ennsflusses zu übernehmen, die sich innerhalb der bei Steilufern mit rund 3 m über den höchsten Wasserstand, sonst entsprechend den jeweiligen Verhältnissen festzusetzenden Uferlinie als Folge der Errichtung, des Bestandes oder des Betriebes der Kraftwerke etwa ergeben sollten.

8.) Die Mehrkosten errechnen sich aus dem Unterschied zwischen dem bisherigen durchschnittlichen Aufwand und dem künftig vielleicht erhöhten oder besonderen Aufwand unter voller Berücksichtigung jener Aufwandsparungen, die allenfalls der KOA zu verdanken sind. Bei den diesbezüglichen Kostenvergleichen sind nicht die Geldbeträge, sondern die erforderlichen Sach- und Arbeitsleistungen einander gegenüber zu stellen. Diese Mehrkosten werden bei Vornahme von Erhaltungsarbeiten fallweise festzusetzen sein.

Für Bauten, die ausschließlich wegen des Bestandes eines Kraftwerkes errichtet werden müssen, kann die KOA von der Wasserrechtsbehörde zur Zahlung eines entsprechenden Vorschusses verhalten werden.

9.) Falls durch den Geschiebemangel in der unterhalb des Kraftwerkes liegenden Strecke der Enns besondere Maßnahmen erforderlich werden, so ist die Wasserrechtsbehörde berechtigt, zu verlangen, dass die Genehmigungswerberin die erforderliche Abhilfe trifft. Falls in diesem Zusammenhange Änderungen der Wehranlage für notwendig erachtet werden, ist die Genehmigungswerberin verpflichtet, diese Änderungen auf ihre Kosten durchzuführen.

10.) In den Kraftwerken Staning und Mühlrading ist ein sogenannter Schwellbetrieb beschränkt zulässig, d.h. es darf das Abarbeiten und Wiedereinstauen des Wassers insoweit stattfinden, als es

a) weder Bauten in oder an der Enns, noch Fahrzeuge gefährdet, die im Ennsflusse oder Donaustrome verheftet sind,

b) keine Verminderung der Fahrwassertiefe der Donau unter 2,50 m herbeiführt und der Schifffahrt auch in sonstiger Beziehung keine untragbaren Erschwernisse verursacht,

c) die in der Enns ständig abfliessende Wassermenge nicht unter 20 m³/sek. verringert.

11.) Die endgiltige Festsetzung der zulässigen Ausmaße des Schwellbetriebes bleibt einer praktischen Erprobung vorbehalten, deren Durchführung unter der Leitung meiner Behörde im Einvernehmen zwischen der KOA und der Reichswasserstrassenverwaltung zu erfolgen hat.

Die Kosten des Probetriebes sowie die für die vorzunehmenden Sicherungen auflaufenden Kosten sind vom Kraftwerk-Unternehmen zu tragen.

12.) Um in den niedriger liegenden Staustrecken ein seitliches Pendeln des Wassers zu vermeiden, sind alle flachen Ufer zu böschen und, wo nötig, zu sichern.

Das Böschungsverhältnis muß wenigstens 1 : 3 betragen, die Böschungskrone mindestens 60 cm über Betriebsspiegel bei 300 m³/sek. Wasserführung der Enns und genau eingehaltenem Stauziel angeordnet werden. Hinter den Böschungen etwa vorhandene oder entstehende Mulden sind aufzuschütten.

13.) Für alle Wehrstellen sind seitens der Unternehmung Bohrergergebnisse und geologische Begutachtungen vorzulegen, wobei namentlich auch über die Maßnahmen bezüglich der seitlichen Einbindungen und Abdichtungen zu berichten sein wird.

14.) Die KOA hat rechtzeitig durch sorgfältige Bestandaufnahmen

a) die heutigen Grundwasserverhältnisse im Ennstale abwärts von Steyr und

b) den dermaligen Zustand des Ennsflusses und des Talgeländes in der gleichen Strecke festzuhalten.

15.) Hinsichtlich der obigen Vorschreibung a) ist mit mir über das von der KOA anzulegende Netz von Beobachtungsbrunnen, über die Zeitpunkte der Wasserstandsmessungen und über die Zeitdauer der Beobachtungen das Einvernehmen zu pflegen.

16.) Der Zustand des Talgeländes soll durch eine ausführliche fachmännische Beschreibung, die durch zahlreiche Lichtbilder ergänzt wird, veranschaulicht werden.

17.) Hinsichtlich des Flußzustandes dagegen müssen nicht nur die derzeitigen Verhältnisse - Uferverlauf, Schlenverlauf und ~~Wasserstände~~ ^{Driftungspunkte} -, sondern auch die durch den Bau und Betrieb der Kraftwerke verursachten Änderungen in der Schlangengestaltung und ihre Auswirkung auf Wasserstände und Ufer wahrgenommen werden.

Es sind daher noch vor dem Einbau der Kraftwerke

a) in den Staubereichen kennzeichnende Querschnitte in Abständen von rd. 500 m,

b) im Bereiche der Stau-Enden wie auch unmittelbar unterhalb der Wehre Querschnitte in Abständen von 150 m,

c) endlich je ein ergänzender Querschnitt unmittelbar oberhalb eines jeden Wehres aufzunehmen.

Die Querschnitte sind durch einen Längsschnitt der Ennssohle zusammenzuschließen, der von Steyr bis Enns reicht.

Nach dem Einstau sind die Aufnahmen bis zur Erreichung des neuen Gleichgewichtszustandes der Enns alljährlich, außerdem aber auch nach jedem grösseren Hochwasser zu wiederholen.

Die Querschnittsdarstellungen sind dem zuständigen Wasserwirtschaftsamt zur Überprüfung zuzumitteln. Die Kosten der Aufnahmen trägt die KOA.

18.) Vor Inbetriebsetzung jedes Kraftwerkes ist eine Stauprobe vorzunehmen. Zu diesem Zwecke sind an geeigneten, von mir anzugebenden Uferstellen Pegellatten im Bereiche der Staugrenzen zu errichten. Der Nullpunkt dieser Pegellatten ist in die Höhe des Stauzieles zu legen. Die Höhenlagen der Nullpunkte sind von der Ennsbauleitung zu überprüfen.

19.) Während der erstmaligen Füllung des Stauraumes, die bei geringem Wasserzufluß voraussichtlich mehrere Tage dauern dürfte und deren Zeitpunkt auch unter Rücksichtnahme auf die Donauschiffahrt (Reichswasserstrasse) festzulegen ist, ist in der Enns ein Durchfluß von mindestens 40 m³/sek. zu belassen. An den zur Bestimmung der Stauhöhe vorgesehenen Lattenpegeln (Vorschreibung 18) sind gegen das Ende der Füllungszeit die Wasserstände in etwa einviertelstündigen Zeitabschnitten abzulesen.

20.) Die Vornahme der Stauprobe ist mir behufs Entsendung von Sachverständigen rechtzeitig anzuzeigen.

Sämtliche mit der Stauprobe zusammenhängenden Kosten hat die KOA zu tragen.

21.) Da der auch in Hinkunft zu belassende Pegel in Steyr zur Feststellung des unbeeinflussten Laufes der Ennswasserstände nach dem Einbau schon der ersten Stufe möglicherweise wertlos wird, ist an einer von mir zu bezeichnenden, vom Kraftwerk Staning und der Steyrfluß völlig unbeeinflussten Stelle der Enns oberhalb Steyr auf Kosten der KOA ein Schreibpegel aufzustellen.

In gleicher Weise ist ein Schreibpegel auch im Steyrfluß anzubringen.

Die Anzeigen beider Pegel sind durch Fernübertragung laufend dem Kraftwerk Staning zu übermitteln. Es kann auch verlangt werden, dass die Anzeigen beider Pegel dem amtlichen Wasserstandsnachrichtendienst zugänglich gemacht werden, wenn es notwendig ist, auch durch selbsttätige Fernmeldung.

22.) Die Wehre aller Kraftstufen sind so auszuführen, daß bei Hochwasser die plangemäß vorgesehenen Wehröffnungen freigegeben werden können. Die Betätigung der genannten Schützen muß auch von Hand aus möglich sein.

23.) Zur Beseitigung der am Stauende zu gewärtigenden Schotteranlandungen sind bei örtlichen Überschreitungen des zulässigen Stauhöhenverlaufes (Minderung der Höhen der Sicherheitsstreifen der Dämme) Baggerungen durchzuführen.

Das Baggergut ist auf tiefliegende Stellen des Talgeländes oder auf seichte Streifen innerhalb der neuen Ufer so aufzubringen, dass eine allmähliche Wiedergewinnung verlorenen oder verschlechterten Kulturbodens stattfindet.

24.) Im Falle von grösseren, für das Kraftwerk und die Ufersicherungen gefährlichen Kolkausbildungen unterhalb der Wehre sind im Einvernehmen mit dem zuständigen Wasserwirtschaftsamt sofort die notwendigen Sicherungsmaßnahmen zu treffen.

25.) Eine Beseitigung von Anlandungen oberhalb der Wehre kann auch durch Absenken des Stauspiegels begegnet werden (Spülungen). Wegen der dabei möglicherweise entstehenden Flutwelle und möglicher Auswirkungen im Staubebereiche ist mit besonderer Vorsicht und im Einvernehmen mit dem zuständigen Wasserwirtschaftsamt und etwaigen Unterliegern vorzugehen. Beim Wiederauffüllen sind die Vor-sorgen des Pkt. 19 sinngemäß zu beachten.

26.) Bei Eisanschoppungen sind zeitgerecht geeignete Maßnahmen zur Verhütung vermehrter Schäden im Staubebereiche, insbesondere oberhalb des Stauendes zu treffen.

Bei der Abfuhr des Eises ist darauf Rücksicht zu nehmen, daß die Schifffahrt möglichst wenig beeinträchtigt wird. Endgiltige Anordnungen bleiben der praktischen Erprobung vorbehalten.

27.) Um die Frage, welche Maßnahmen rücksichtlich der auf der Enns geübten Floßfahrt zu treffen sind, erschöpfend beurteilen und richtig entscheiden zu können, hat mir die Genehmigungswerberin auf Verlangen alle noch notwendigen Behelfe technischer und wirtschaftlicher Art vorzulegen. Sie ist verpflichtet, jene Maßnahmen, die von mir zur gesicherten Aufrechterhaltung der Holzbringung als notwendig erachtet werden, durchzuführen.

Über die Vorschläge zur Durchführung dieses Punktes 27 werde ich mit den Beteiligten das weitere Verfahren durchführen und abgesondert entscheiden.

28.) Für den Wasserwanderverkehr sind Umgehungswege bei den Wehrstellen vorzusehen. Die näheren polizeilichen Anordnungen hinsichtlich des Wasserwanderverkehrs im Bereiche der Kraftwerke trifft der Landrat in Linz, Steyr und Amstetten.

29.) Die derzeit bei Mühlradling bestehende Rollfähre ist zu verlegen und zu motorisieren -- es sei denn, daß im Zuge des Wehrkörpers eine öffentlich zugängliche Überbrückung geschaffen wird.

30.) Für alle beeinträchtigten Trink- und Nutzwasseranlagen ist Ersatzwasser gleich guter Beschaffenheit in der erforderlichen Menge zur Verfügung zu stellen.

31.) Sollten die mit dem Aufstau des Ennsflusses verbundenen Veränderungen im Grundwasserstrom die Verwendbarkeit der Grundwässer für Trinkzwecke beeinträchtigen oder -- als Folge einer Spiegelhebung -- Umbauten in den der Stadt Steyr gehörenden Brunnen (Bulgarenbrunnen und Brunnen am Schlüsselhof) erfordern, so hat die Unternehmung, soweit notwendig, in geeigneter Weise Abhilfe oder Ersatz zu schaffen.

32.) Um die nicht in die Stauräume fallenden besiedelten oder landwirtschaftlich genutzten Grundstücke zu sichern, insbesondere um einer allfälligen Gefährdung der Ortschaft Haidershofen vorzubeugen, sind entsprechende technische Maßnahmen zu treffen.

33.) Für beanspruchte landwirtschaftliche Grundflächen ist nach Möglichkeit Ersatzland zu beschaffen.

Den zur Aussiedlung kommenden bäuerlichen Besitzern sind im Einvernehmen mit der Landbauernschaft Donauland nach Tunlichkeit Ersatzhöfe zur Verfügung zu stellen.

34.) Die KOA hat dem Regierungsforstamt Salzburg-Oberdonau ein Verzeichnis der durch das Bauvorhaben in Anspruch genommenen Waldflächen vorzulegen, dem die Steuergemeinden, Besitzer und Flächenmaße entnommen werden können.

35.) Für eine freizügige Bewegung aller Fischarten im Ennsfluße ist durch Errichtung von Fischpässen bei den einzelnen Wehrbauten Sorge zu tragen.

Die Fischpässe sind so anzubringen oder zu schützen, daß Unberufenen der Zugang unmöglich ist.

36.) Die Entwürfe über die Art der Fischpässe, die Form der Becken u.s.w. sind mir zwecks Genehmigung mindestens 3 Monate vor der Bauinangriffnahme vorzulegen.

Ich behalte mir die Anordnung von Modellversuchen, insbesondere im Hinblick auf die Verhütung einer raschen Versandung der einzelnen Becken vor.

37.) Alle Baukörper sind so zu formen und auszugestalten, daß sie sich in die Landschaft einordnen. Bei den Wehren und Kraftanlagen und den zugehörigen Nebenanlagen müssen die äussere Gestaltung und die Baustoffwahl der Bedeutung der Anlagen und der Eigenart der Landschaft entsprechen. Ersatzbauten für abgebrochene Gebäude sind in bodenständiger Bauweise zu errichten.

Die Grundsätze des Herrn Generalinspektors für Wasser und Energie für die bauliche Gestaltung der Kraftstufe Staning und sinngemäß auch für Mühlrading sind zu beachten, wobei bezüglich der Ausgestaltung der Dämme der Regelplan des Prof. Seifert vom 19.I.1942 einzuhalten ist.

38.) Alle auf den Überstauungsflächen befindlichen Bäume und Sträucher, sowie deren Wurzelstöcke sind zu entfernen. An den künftigen Ufern sind nur Erlen, Weiden, Eschen und jene Baumarten zu belassen, deren Wurzeln die erhöhte Feuchtigkeit vertragen.

Wenn neue Ufer dort entstehen, wo bisher Äcker oder Wiesen waren, sind Baum- und Strauchschleier ortsgebundener Art zu pflanzen und die Uferböschungen naturverbunden zu gestalten.

39.) Ausserhalb der Uferzone sind alle Bäume und Sträucher zu belassen; hiebei ist auf Bannwälder in den steilen Uferleiten besondere Rücksicht zu nehmen.

40.) Am linken Ennsufer ist der Damm, der zur Überfuhr Haiderhofen angedacht worden soll, einfühlend dem künftigen Ufer entlang, nicht aber senkrecht und gerade darauf zu führen.

41.) Während des Baues der einzelnen Kraftwerkstufen sind sowohl bei der Materialablagerung wie auch bei der Errichtung von Bauhütten Bäume und Baumgruppen, die ausserhalb der künftigen Uferlinie bleiben, zu schonen.

42.) In Anlehnung an die eben ausgesprochenen Grundsätze hat mir die KOA über die sich ergebende Landschaftsgestaltung Entwürfe in zweifacher Ausfertigung vorzulegen, an die im Einvernehmen mit dem Herrn Reichsstatthalter in Niederdonau nach erfolgter Genehmigung sich sowohl die Baufirma, wie auch die Bewerberin zu halten hat.

43.) Die KOA hat der Reichsbahndirektion Linz alle zur Fachprüfung der Stau- und Hochwasserverhältnisse erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

44.) Durch entsprechende bauliche Maßnahmen ist vorzusehen, daß die Wasserabläufe bei Bahndurchlässen nicht beeinträchtigt und Wegverbindungen auf Bahngrund nicht unbenützlich werden.

45.) Die Instandhaltung aller baulichen Anlagen, die anlässlich der Errichtung der Kraftwerke zum Schutze der Bahn oder am Bahnkörper selbst errichtet werden, besorgt auf Kosten der KOA die Deutsche Reichsbahn.

46.) Durch die Ausführung und den Betrieb der Wasserkraftanlagen darf der Bahnverkehr keine Unterbrechung oder sonstige Benachteiligung erleiden; alle Baudurchführungen und Maßnahmen auf Bahngrund, sowie alle Bauarbeiten in der Umgebung der Bahn (einschließlich der Sprengungen), durch welche der Bestand oder der Betrieb der Bahn gefährdet werden könnte, dürfen nur nach Fühlungnahme mit der Deutschen Reichsbahn vorgenommen werden.

47.) Die Einzelentwürfe für jene Herstellungen, durch welche Bahn lange berührt werden, sind im Einvernehmen mit der Reichsbahndirektion Linz auszuarbeiten.

48.) Die Reichsbahndirektion Linz ist von Beginn der Bauarbeiten an den Kraftwerken so rechtzeitig zu verständigen, daß vor Auffüllung der Stauräume erforderlichenfalls noch Brückenpfeiler und Pfeilerankerungen instandgesetzt werden können.

49.) Eine Senkung des Stauspiegels ist dann vorzunehmen, wenn dies wegen Durchführung von Untersuchungen von Erhaltungs-, Umgestaltungs- und Ergänzungsarbeiten am Bahnkörper erforderlich werden sollte. Hierbei sind tunlichst Zeitabschnitte zu vereinbaren, in denen die Nachfrage nach elektrischer Energie erfahrungsgemäß geringer ist.

Im Streitfalle entscheidet die Wasserrechtsbehörde, der auch jene Verfügungen vorbehalten bleiben, die bei offenkundiger Betriebsgefahr der Bahn im Hinblick auf die durch rasche Absenkung sonst eintretenden Gefährdungen zweckmässig erscheinen.

50.) Allfälligen Gefährdungen des Strassenkörpers der Reichsstrasse -- die durch eine Hebung des Ennswasserspiegels möglicherweise eintreten könnten -- ist durch entsprechende Schutzmaßnahmen vorzubeugen.

Die Einzelentwürfe über die erforderlichenfalls geplanten Sicherungsarbeiten sind mir zur Genehmigung vorzulegen.

51.) Beim Bau der Kraftwerke hat jede vermeidbare Behinderung der Gefährdung des Verkehrs auf der Reichsstrasse zu unterbleiben.

Vor der Herstellung von Zufahrtstrassen von der Reichsstrasse zu den Baustellen ist das Einvernehmen mit der Reichsstrassenverwaltung zu pflegen.

52.) Die KOA hat den Forderungen genau zu entsprechen, die hinsichtlich Bau und Betrieb der Kraftwerke seitens der Wehrmacht erhoben wurde und ihr von mir gesondert bekanntgegeben werden.

53.) Sollten während des Baues unerwartete Schwierigkeiten auftreten, hat mich die KOA hievon sofort zu verständigen. Änderungen des genehmigten Entwurfes, die sich während der Baudurchführung etwa als notwendig erweisen, sind mir unter Vorlage von Plänen zeitgerecht mit dem Antrage auf Genehmigung mitzuteilen.

54.) Für die Überwachung der Bauausführung, sowie für die spätere Überwachung der Bauinstandhaltung und der Betriebsführung kann eine staatliche Bau- und Betriebsaufsicht auf Kosten der KOA bestellt werden.

55.) Mit dem Bau der Stufe Staning ist vor dem 1. Dezember 1941 zu beginnen; spätestens am 30. April 1947 muß das Werk fertiggestellt sein.

Die Baufristen für das Kraftwerk Mühlradig bestimme ich mit 1. Oktober 1946 (Baubeginn) und 30. November 1950 (Bauvollendung).

56.) Die Dauer der wasserrechtlichen Bewilligung wird für die Stufen Staning und Mühlradig mit 90 Jahren, gerechnet vom Tage der Rechtskraft dieses Bescheides, bemessen.

57.) Unverzüglich nach Fertigstellung jeder Anlage hat die KOA unter Vorlage von Ausführungsplänen in dreifacher Ausfertigung um Verhaimung und Vornahme der Überprüfungsverhandlung anzusuchen.

Vorher sind die erforderlichen Staumaße und Festpunkte gemäß der Staumaßverordnung, österr.BGBI.64/1935, herzustellen.

Vor der behördlichen Überprüfung dürfen die Kraftwerke nicht in Betrieb genommen werden.

58.) Für den Betrieb der Anlagen sind Betriebs- und Dienstvorschriften auszuarbeiten, die mir zur Genehmigung vorzulegen sind.

B.

Die KOA wird hiermit verpflichtet, in allen die Flößerei berührenden Fragen zeitgerecht mit einem Ausschuss der Floßfahrtinteressenten Fühlung zu nehmen, in den ich vorläufig berufe:

a) von den Reichsforsten Hofrat Ing.Kautsch und die Oberforstmeister Ing.Larisch und Ing.Rockenhofer ;

b) von der Stadt Wien Ing.Priesner in Wildalpen;

c) von den sonstigen Waldbesitzern Dr.Georg Stelzhammer und Ing.Otto Walter in Weyer.

d) von den Flößereiunternehmern Ferdinand Pichler und Karl Frisch in Steyr, Josef Schickl in Weyer, sowie Julius Kreuzriegler und Stefan Seifried in Reichraming;

e) von den Sägewerken an der Enns Josef Weidinger in Steyr;

f) den Kreisbauernführer Franz Forster in Steyr.

Als Schriftenempfänger bestimme ich Ferdinand Pichler in Steyr, als seinen Stellvertreter Oberforstmeister Larisch.

Ich behalte mir die Ab- und Neuberufung der Mitglieder dieses Ausschusses und, falls ich es für erforderlich halte, die Einberufung des Ausschusses selbst unter Zuziehung der in Frage kommenden Dienststellen vor. Weiters habe ich die Bildung einer ständigen Arbeitsgemeinschaft vorgenommen, die von mir von dem eben erwähnten Ausschusse, der KOA, den Reichswerken Hermann Göring, dem Forst- und Holzwirtschaftamt Wien und dem zuständigen Wasserwirtschaftsamt zu beschicken ist und habe die Konstituierung von 4 Sonderausschüssen dieser Arbeitsgemeinschaft (Reichsforste, Privatwald, Sägewerke und Flößerei) durchgeführt.

C.

Alle Vorbearbeitungen, Einwendungen und Anträge, denen durch die Genehmigungsbedingungen nicht Rechnung getragen erscheint, werden - insoweit sie sich nicht auf die Stufe Enns beziehen und daher

für diesen Bescheid gegenstandslos sind - abgewiesen.

Durch diese Abweisung wird der Geltendmachung von Entschädigungsansprüchen und den Abspruch über ihre Berechtigung nicht vorgegriffen.

D.

Die behördlichen Verfahrenskosten hat gemäß § 76 AVG. die K.O.A. zu tragen; die Höhe dieser Kosten wird durch Sonderbescheid festgestellt werden.

E.

Als Rechtsmittel gegen diesen Bescheid steht nach Maßgabe des bezogenen Landesgesetzes gemäß § 2 der Vdg. RGBl. S.2350/1939 und RGB I S. 1037/1940, die binnen 2 Wochen nach Zustellung beim Reichsstatthalter in Oberdonau in Linz, schriftlich oder telegrafisch einzubringende Berufung offen.

III. Entscheidungsgründe:

Wie schon anlässlich der Erklärung des gegenständlichen Bauvorhabens als bevorzugter Wasserbau dargelegt wurde, entspricht der mit diesem Bescheid genehmigte Entwurf zur Ausnützung der Ennswasserkräfte abwärts von Steyr einem dringenden Bedürfnis der Volksgemeinschaft.

Grundsätzliche Einwendungen und Bedenken gegen die geplanten zwei Enns-Stufen sind nicht vorhanden. Vielmehr muß hervorgehoben werden, daß der Entwurf der K.O.A. im weiten Maße auf die im Ennstale sonst noch zu berücksichtigenden Interessen Bedacht genommen hat und offensichtlich bestrebt war, auch die Rechte Dritter so wenig als möglich zu berühren.

Die angesuchte Genehmigung war daher zu erteilen.

Im Einzelnen wird bemerkt:

Zum Abschnitt II. A.

Die Vorschreibung 1 hat sich als erforderlich erwiesen, weil bei dem großen Umfange des Bauvorhabens und der teilweisen Ungewissheit über die Möglichkeit der Materialbeschaffung die endgiltige Konstruktion der einzelnen Bauteile bisher nicht festgelegt werden konnte.

Die Vorschreibungen 2 und 3 entsprechen dem Verhandlungsergebnis.

In den Vorschreibungen 4 - 7 habe ich die im § 45,

Abs. 1 WRG. gesetzlich festgelegte Instandhaltungspflicht des Unternehmers für seine Anlagen und für die durch seine Anlagen nachteilig beeinflussten Gewässerstrecken auf den gegebenen Fall angewendet. Hierbei habe ich die Teilung zwischen ausschließlich von der K.O.A. zu erhaltender und zwischen jener Flußstrecke, für die sie nur die Mehrkosten zu tragen hat, unter Berücksichtigung der natürlichen Verhältnisse und der von der K.O.A. im Wehrbereich geplanten Bauten vorgenommen. Bei Steilufern habe ich die Grenzlinie mit rund 3 m über dem höchsten Wasserstand in die Erwägung gezogen, daß darüber hinaus eine nachteilige Einwirkung auf die manchenorts vorhandenen Rutschlehnen wohl als ausgeschlossen gelten darf.

Der von der K.O.A. geplante Schwellbetrieb berührt nicht nur die wichtigen öffentlichen Interessen der Donauschifffahrt und der Pflege des Ennsflusses, sondern kann auch für die Anrainer und für Bauten im oder am Ennsflusse Folgen nach sich ziehen, die ohne praktische Erprobung nicht verläßlich vorausgesehen werden können. Andererseits ist der wasser- und energiewirtschaftliche Vorteil des Schwellbetriebes so groß, daß nicht von vornherein darauf verzichtet werden kann.

Ich habe daher in den Vorschreibungen 10 und 11 nur die hauptsächlichsten Grundsätze für den Schwellbetrieb festgelegt und im übrigen mit Zustimmung des Genehmigungswerbers die endgültige Regelung einer praktischen Erprobung vorbehalten.

Um in späterer Zeit die Auswirkungen des Bestandes und Betriebes der Kraftwerke auf den Ennsfluß, das Talgelände und die Grundwasserverhältnisse einwandfrei feststellen zu können, sind in den Vorschreibungen 14 - 17 Bestandaufnahmen angeordnet worden. Diese Aufnahmen werden auch für die Ermittlung der Mehrkosten im Sinne der Vorschreibung 7 und 8 bedeutsam sein, weshalb eine zeitliche Bestimmung darüber, von wann an die Querschnittsaufnahmen (Vorschreibung 17) entfallen können, nicht möglich ist.

Die erstmalige Füllung der Stauhaltungen erfordert besondere Vorsicht; die dabei möglichen Beobachtungen werden vermutlich für manche später auftauchende Streitfrage sehr wertvoll sein. Ich habe daher in den Vorschreibungen 18 - 20

eine Stauprobe angeordnet.

Zur Vorschreibung 23 bemerke ich, daß Baggerungen nur dann erforderlich sind, wenn und soweit durch Anlandungen eine Hebung des Wasserspiegels im Staubeiete stattfindet, die öffentlichen Interessen oder fremden Rechten abträglich ist. Die zulässige Staugrenze wird anlässlich der Stauprobe festgelegt werden.

Bisher war der Pegel in Steyr ein äußerst wichtiger Behelf für die Ermittlung der natürlichen Ennswasserstände. Sein Weiterbestand ist wohl für die Beobachtung des Betriebes der Kraftwerke wichtig, es ist aber nebenher notwendig, auch Aufzeichnungen über jene Ennswasserstände zu erhalten, die von den Kraftwerken der K.O.A. nicht beeinflusst sind. Da der Rückstau von Staning bis Steyr reicht, muß je ein Pegel in den Enns- und in den Steyrfluß gestellt werden. Wenn nun auch der Ennspegel bis Steyr durch die Kraftwerke beeinflusst werden wird, die oberhalb Steyr von den Hermann-Göring-Werken geplant sind, so ist es gerade deshalb von besonderer Bedeutung, weil seine Aufzeichnungen darüber Aufschluß geben werden, welche Wasserstandsschwankungen durch den Betrieb dieser oberhalb liegenden Werke in den Ennsfluß hingebacht werden (Vorschreibung 21).

Die Höhe der genehmigten Staustufen ist im Verhältnis zur Breite des Talgeländes und zum Rinngefälle der Enns recht beachtlich. Dies ergibt sich schon aus dem Umstand, daß an den Wehrstellen das Stauziel wesentlich höher liegt als das höchste bisher beobachtete Hochwasser. Durch die Vorschreibungen 22 - 26 wird diesen Verhältnissen besonders Rechnung getragen.

Im Genehmigungsverfahren hat die Frage der Floßfahrt auf der Enns eine große Rolle gespielt. Ich habe mich, im Hinblick auf das hervorragende öffentliche Interesse am gesicherten Weiterbestand des Waldes und der Forstwirtschaft in ausgedehnten, dem Verkehr nur unzulänglich erschlossenen und anders wohl auch kaum erschließbaren Gebieten veranlasst gesehen, von der Unternehmung genaue Vorschläge mit den erforderlichen technischen und wirtschaftlichen Unterlagen zu verlangen, weil anders eine auf lange Sicht richtige Entscheidung nicht möglich ist. Jedenfalls muß die Holzbringung, die für die Waldwirtschaft eine Lebensfrage ist und bisher hinsichtlich der Kosten stets tragbar war, auch weiterhin zu den bisherigen Bedingungen gewährleistet

sein. Während des Baues der Kraftwerke erscheint eine Beschränkung der Holzbringung nur insoweit zulässig, als sie auch derzeit durch das Winter-Niederwasser schon unterbunden ist. Möglicherweise werden Maßnahmen und Leistungen der K.O.A. Hand in Hand mit jenen der Reichswerke Hermann-Göring vor sich zu gehen haben, für welchen Fall ich eine anteilige Aufbringung der Kosten nach der Höhe der Wehrstufen vorzuschreiben beabsichtige. Die förmliche Entscheidung hierüber wird zugleich mit der in Bedingung 27 vorgesehenen Entscheidung erfolgen. Die Zweckmäßigkeit der schrittweisen Einstellung der Flößerei mit dem fortschreitenden Kraftausbau der Enns habe ich bei der informativen Verhandlung in Linz am 11.11.1941 hervorgehoben, habe mir aber die endgiltige bescheidmäßige Erledigung nach Durchführung des Verfahrens und Anhörung von Sachverständigen vorbehalten.

Die Vorschreibungen 29/ - 36/, die sich praktisch vielfach als Naturalentschädigung auswirken dürften, entspringen durchaus öffentlichen Rücksichten.

Durch die Vorschreibung 49 habe ich der Forderung der Eisenbahn-Vertreter nach gelegentlichen Absenkungen des Stauspiegels zur Vornahme von Untersuchungen und zur Durchführung von Erhaltungs-, Umgestaltungs- oder Ergänzungsarbeiten gegen den Antrag der K.O.A. deshalb Rechnung getragen, weil der Bahnkörper und die Uferschutzbauten der Bahn nicht so ausgestaltet sind, wie z.B. die Pfeiler einer Strombrücke.

Was bei offenkundiger Betriebsgefahr der Bahn zu geschehen hat, muß der Verfügung der Wasserrechtsbehörde - nach § 104 W.R.G. - deshalb vorbehalten bleiben, weil eine rasche Absenkung des Stauspiegels durch die damit verbundene Entleerung des Staupraumes große Gefahren und Schäden zur Folge haben kann.

Die nicht näher genannten Vorschreibungen gründen sich auf gesetzliche Bestimmungen bzw. auf die bei der Genehmigungsverhandlung erzielte Übereinkunft.

Zum Abschnitt II B.

Schon weiter oben ist die große Bedeutung der Floßfahrt auf der Enns hervorgehoben worden. Tatsächlich sind heute ausgedehnte Waldgebiete, die bis in die Gegend von Guß-

werk und ~~von~~ Radmer herein reichen, mit der Holzbringung auf den Wasserweg angewiesen und werden aller Voraussicht nach auch noch lange auf diesen Weg - zumindest bis unterhalb Kastenreith - angewiesen sein. Aus diesen und den früher dargelegten Gründen ist eine möglichst reibungslose Abwicklung aller die Floßfahrt berührenden Fragen unerläßlich.

Dies wird aber dadurch erschwert, daß sowohl auf Seite der Kraftwerk-Unternehmer, besonders aber auf Seite der Floßfahrt-Interessenten verschiedene Gruppen vorhanden sind. Es war daher unbedingt notwendig, zunächst die letzterwähnten, zersplitterten Gruppen in einer Form zusammen zu fassen, die eine einheitliche Geltendmachung der gemeinsamen Interessen, eine rasche Verhandlungsfähigkeit und die Möglichkeit gewährleistet, Gegensätze im eigenen Rahmen auszugleichen. Der hierfür bestellte Ausschuß der Floßfahrt-Interessenten hat daher eine bedeutsame Aufgabe zu lösen.

Darüber hinaus war anzustreben, daß die Verschiedenartigkeit der Bestrebungen von Floßfahrtinteressenten und Kraftwerks-Unternehmern durch gemeinnütziges Zusammenwirken in einer Arbeitsgemeinschaft fruchtbringend gestaltet werde. Die bezügliche Verfügung habe ich bei der Besprechung am 11.11.1941 in Linz getroffen.

Zum Abschnitt II.C. bemerke ich, daß die Abweisung nur hinsichtlich des Genehmigungsverfahrens und der im Genehmigungsbescheid vorzuschreibenden Bedingungen erfolgen könnte, weil das Entschädigungsverfahren ja noch nicht stattgefunden hat.

Zum Abschnitt I.D u. E. verweise ich auf die dort bezogene gesetzliche Bestimmung.

Zu den Stellungnahmen, Äußerungen und Vorbringen bei der mündlichen Genehmigungsverhandlung / vergleiche die Niederschrift, aufgenommen am 27., 28. und 30./9.1939 in Enns / ist folgendes zu sagen :

Die Wünsche der Stadtgemeinde Enns sind wegen Zurückstellung des Verfahrens über die Stufe Enns derzeit gegenstandslos.

Den Wünschen der Stadtverwaltung Steyr ist durch

die Vorschreibungen 30 und 31 Rechnung getragen.

Den Besorgnissen der Anrainer Ignaz Bernhard und Marie Fichler sowie der Bürgermeister von Ennsdorf und St. Valentin wird die Bedingung 30 gerecht.

Der Überführer Harthaller erscheint durch die Bedingung 29 berücksichtigt. Auf das Vorbringen der Anrainerin Nusime kann ich erst nach Vorlage des baureifen Einzelplanes für Staning / vergleiche Vorschreibung 1 /, eingehen.

Die Äußerung der Sägewerksbesitzerin Frau Schanda, wird Gegenstand der Verhandlung bei der Flößerei-Frage sein.

Die Kalkbrennerei Hilke in Enns wird im Entschädigungsverfahren zu berücksichtigen sein, wenn die Geschlebe-Führung der Enns durch die Einbauten derart unterbunden wird, daß keine Kalksteine mehr vorhanden sind.

Der Anregung des Verwalters Friedrich Raab ist in den Vorschreibungen 35 und 36 voll entsprochen.

Die Interessen der Reichswasserstrassenverwaltung habe ich durch die Bedingungen 10, 11, 18-20 in jeder Hinsicht gewahrt.

Die Stellungnahme des Luftgenkommandos 17 ist hinsichtlich der Staustufe Enns - wegen vorläufiger Zurückstellung dieses Bauvorhabens - gegenstandslos geworden. Hinsichtlich der 100 kV-Leitung Hiesendorf-Enns hängt sie mit dem wasserrechtlichen Verfahren nicht zusammen.

Die Erklärungen der Landeshauptmannschaft Niederdonau, der Planungsbehörde Oberdonau und der Vertreter des Reichsnährstandes haben zu einer teilweisen, in der Baubeschreibung und im Spruche bereits berücksichtigten Abänderung des ursprünglichen Entwurfes Anlaß gegeben, die aus den Bedingungen 2 - 3 ersichtlich ist; außerdem ist den geltend gemachten Interessen durch die Vorschreibung 12, 23, 32 und 33 soweit als möglich Rechnung getragen.

Den Bestrebungen des Naturschutzes dienen die Vorschreibungen 37 - 42, jenen der Fischerei die Vorschreibungen 35 und 36.

Den Forderungen der Deutschen Reichsbahn konnte ich restlos nicht entsprechen. Von den bei der mündlichen Verhandlung aufgestellten Bedingungen sind die Punkte 4 und 5 wegen

vorläufiger Zurückstellung der Ausbaustufe Enns gegenstandslos geworden. Die Forderung nach Einhaltung eines Abstandes des Sta-
spiegels von 2 m unter Schienenoberkante ist nach den vorgeleg-
ten Plänen AZ 735703 - und 735720 als vollkommen erfüllt anzu-
sehen, weshalb sich eine besondere Bedingung erübrigte. Die
Hochwasser-Marke beim Loderbach-Durchlaß der Bahn ist jedenfalls
nicht durch den Ennswasserspiegel bedingt, sondern kann nur dur-
den Loderbach zustande gekommen sein.

Die Punkte 6, 8, 9, 10 und 12 des Vorbringens der
Reichsbahnvertreter finden sich im wesentlichen in den Vorschre-
bungen 45, 47, 48, 49 und 57 wieder.

Zu Punkt 9/ Vorschreibung 49, letzter Satz,/ bemerke
ich, daß die Rücksichtnahme auf Menschenleben und auf die außer
der Bahn im Ennstale sonst noch vorhandenen Bauten, Brücken,
Ufersicherungen u.dgl. mich zu der im 3.Absatze der Vorschrei-
bung 49 formulierten Fassung veranlasst hat.

Punkt 7 ist insoweit, als Maßnahmen und Herstellungen
vorgeschrieben wurden, indirekt berücksichtigt.

Die Punkte 1, 3 und 11 sind gesetzlich in keiner Weise
begründet, widersprechen den Grundsätzen des österreichischen
Rechtes und fallen daher unter die im Abschnitte III des Spruches
ausgesprochene Abweisung.

Als Ersatz für Punkt 11 habe ich die Vorschreibung
44 und 46 in den Bescheid aufgenommen.

Die Äußerung des Vertreters der Reichsautobahn ist
durch die vorläufige Zurückstellung der Stufe Enns gegenstands-
los geworden. Den Wünschen der Reichsstraßenverwaltung entspre-
chen im wesentlichen die Bedingungen 50 und 51.

Die Interessen der Reichs-Elektrowerke in Berlin
waren mit ein Grund für die Verlegung der Wehrstelle Mühlrad-
flußaufwärts /Vorschreibung 3/. Ein Schaden für die genannte
Firma ist demnach nicht zu erwarten. Sollte wider alle Voraus-
sicht ein solcher als Folge der genehmigten Anlage eintreten,
so kann nach § 27 des österreichischen W.R.G. Ersatz begehrt
werden.

Die Länge der Flußstrecken, die im unmittelbaren
Wehrbereich ausschließlich von der K. O. B. instandzuhalten sein
werden, ist - dem Gesetze entsprechend - auf jene Flußabschnitte
beschränkt worden, die in Hinblick auf die geplanten Ein-,

Schutz- und Sicherungsbauten als Anlage der K.O.A. angesehen werden müssen. Für die anderen, möglicherweise nachteilig beeinflussten Strecken der Enns ist gemäß § 45, Abs. 1, W.R.G. in der Vorschreibung 7 die Verpflichtung zur Tragung der Mehrkosten ausgesprochen worden.

Zur näheren Ausführung habe ich außerdem die Bedingungen 5, 6 u. 8 vorgeschrieben.

Im übrigen verweise ich auf die Niederschrift vom 27., 28. und 30. September 1939 in Enns.

Ergeht gleichlautend an :

- 1.) die Kraftwerke Oberdonau A.G. in L i n z , Bahnhofstr.6,
- 2.) Herrn Reichsstatthalter in Niederdonau als Wasserrechts-
behörde in W i e n ,
- 3.) Herrn Reichsstatthalter in Oberdonau als Höhere Naturschutz-
behörde in L i n z , Petrihum,
- 4.) Herrn Reichsstatthalter in Niederdonau als Höhere Natur-
schutzbehörde in W i e n ,
- 5.) Herrn Landrat in S t e y r ,
- 6.) Herrn Landrat in L i n z ,
- 7.) Herrn Landrat in A m s t e t t e n ,
- 8.) Herrn Oberbürgermeister in S t e y r ,
- 9.) das Reichswasserwirtschaftsamt Linz-Süd in Linz,
Goethestrasse 35,
- 10.) das Wasserstraßenamt in L i n z , Hafenstraße,
- 11.) das Straßenbauamt S t e y r ,
- 12.) das Luftgaukommando XVII in W i e n ,
- 13.) die Deutsche Reichsbahn, Reichsbahndion L i n z ,
- 14.) die Oberste Bauleitung der Reichsautobahnen in L i n z ,
- 15.) Herrn Landesfischereisachverständigen Dr.Hermann Lechler
in W i e n I., Minoritenplatz 3,
- 16.) Herrn Reichsstatthalter in Salzburg, Landesforstamt
Salzburg-Oberdonau in S a l z b u r g ,
- 17.) das Forstamt in S t e y r ,
- 18.) das Forstamt A m s t e t t e n ,
- 19.) den Herrn Bürgermeister in W o l f e r n ,
- 20.) den Herrn Bürgermeister in S t. V a l e n t i n ,
- 21.) den Herrn Bürgermeister in E n n s d o r f ,
- 22.) den Herrn Bürgermeister in E r n s t h o f e n ,
- 23.) den Herrn Bürgermeister in E n n s l o f e n ,
- 24.) den Herrn Bürgermeister in E n n s ,

- 25.) die Landesbauernschaft Donauland in Wien I., Bankgasse 3,
- 26.) die Kreisbauernschaft S t e y r ,
- 27.) die Kreisbauernschaft A m s t e t t e n ,
- 28.) die Alpine Montan A.G. Hermann Göring in L i n z ,
- 29.) den Fischereirevierausschuß III in A m s t e t t e n ,
- 30.) Herrn Ignaz Bernhart in Wiesendorf bei Enns,
- 31.) Frau Maria Pichler in Wiesendorf 14 bei Enns,
- 32.) Herrn Harthaller, Überführer in Mühlradring bei Enns,
- 33.) Frau Schanda, Sägewerksbesitzerin in E n n s ,
- 34.) Herrn Hälke, Kalkbrennereibesitzer in E n n s ,
- 35.) Herrn Ferdinand Pichler in S t e y r , Haratzmüllerstraße,
- 36.) Herrn Oberforstmeister Ing.Kautsch für den Unterausschuß
Privatforste der Arbeitsgemeinschaft in Flößerei-
fragen auf der Enns in S t e y r ,
- 37.) Herrn Josef Reder in S t e y r - Engelhof, für den Unter-
ausschuß Sägewerke der Arbeitsgemeinschaft in Flößerei-
fragen auf der Enns,
- 38.) Herrn Reg.Oberbaurat Ing.Arbeshuber in L i n z , Goethestr.3!
für den Unterausschuß Flößerei und Holzhandel der Arbei-
gemeinschaft in Flößereifragen auf der Enns.
- 39.) die Elektrowerke Aktiengesellschaft, Berlin W 62.

Im Auftrage :
gez. Schmüller.

Beglaubigt :

Leyp.

Regierungsobersekretär